

Beklagte: Europäisches Parlament und Jerzy Buzek (Brüssel, Belgien)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn Jerzy Buzek, vom 2. März 2010, mit der dieser gegen ihn den Verlust des Anspruchs auf Tagegeld für die Dauer zehn Tagen verhängte, sowie die Entscheidung des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 24. März 2010 und des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 31. August 2011, mit denen sein Antrag auf Schutz der parlamentarischen Immunität für unzulässig erklärt wurde, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, festzustellen, dass keine der oben genannten Entscheidungen gültig ist oder hätte ergehen sollen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 8 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (ABl. 2010, C 84, S. 99), da die Rede des Klägers am 24. Februar 2010 in seiner Eigenschaft als Mitglied des Europäischen Parlaments gehalten worden sei. Die besagte Rede habe als solche politische Ansichten zum Ausdruck gebracht und es sei von höchster Bedeutung, dass ein Mitglied des Europäischen Parlaments von seiner Redefreiheit Gebrauch machen könne.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Redefreiheit, da Art. 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (ABl. 2011, L 116, S. 1) nicht gebührend berücksichtigt worden sei.
3. Dritter Klagegrund: Verletzung des in Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verbürgten Rechts auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht, da jegliche Teilnahme des Präsidenten des Parlaments im Entscheidungsfindungsprozess in der vorliegenden Angelegenheit oder jeder anderen Person, die in der Plenarsitzung des 24. Februar 2010 anwesend gewesen sei und sich eine Meinung gebildet habe, die betreffende Person für die Teilnahme am Entscheidungsfindungsprozess disqualifiziere.
4. Vierter Klagegrund: Keine ordnungsgemäße Auslegung von Art. 152 Abs. 1 und Art. 153 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, da die Sanktionen in der letzteren Bestimmung im Zusammenhang mit ihrem einleitenden

Satzteil zu sehen seien, der sich vorrangig auf außergewöhnlich schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung oder Störungen der Arbeit „...unter Missachtung der in Artikel 9 festgelegten Grundsätze“ beziehe.

Klage, eingereicht am 4. November 2011 — Hassan/Rat

(Rechtssache T-572/11)

(2012/C 25/106)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Samir Hassan (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Morgan de Rivery und E. Lagathu)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt

- nach Art. 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Nichtigerklärung
 - des Durchführungsbeschlusses 2011/515/GASP des Rates vom 23. August 2011 zur Durchführung des Beschlusses 2011/273/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien, soweit damit Herr Samir Hassan in die Liste im Anhang des Beschlusses 2011/273/GASP des Rates vom 9. Mai 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien aufgenommen wurde;
 - der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 843/2011 des Rates vom 23. August 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien, soweit damit Herr Samir Hassan in die Liste in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 des Rates vom 9. Mai 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien aufgenommen wurde;
- nach den Art. 268 und 340 AEUV Ersatz für den Schaden, der Herrn Hassan durch diese gegen ihn ergriffenen restriktiven Maßnahmen entstanden ist, nämlich
 - die Feststellung der außervertraglichen Haftung der Europäischen Union für den entstandenen und zukünftigen materiellen Schaden und für den ideellen Schaden;
 - die Zusprechung von 250 000 Euro pro Monat ab dem 1. September 2011, um den entstandenen materiellen Schaden wiedergutzumachen;
 - die Zusprechung von einem (1) symbolischen Euro als Ersatz für den erlittenen ideellen Schaden und

- die Verurteilung des Rates der Europäischen Union zum Ersatz des zukünftigen materiellen Schadens;
- die Verurteilung des Rates der Europäischen Union zur Tragung sämtlicher Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger folgende sieben Klagegründe geltend.

1. Offensichtlicher Fehler des Rates bei der Beurteilung des Sachverhalts und daraus folgender Rechtsfehler.
2. Verletzung der Begründungspflicht, der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven Rechtsschutz.
3. Verletzung des Eigentumsrechts und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.
4. Verletzung der Unschuldsvermutung.
5. Verstoß des Rates gegen seine eigenen Leitlinien zur Umsetzung und Bewertung restriktiver Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.
6. Ermessensmissbrauch des Rates.
7. Wiedergutmachung des Schadens, der durch die vom Rat ergriffenen rechtswidrigen Maßnahmen verursacht wurde.

—————

**Klage, eingereicht am 4. November 2011 — JAS/
Kommission**

(Rechtssache T-573/11)

(2012/C 25/107)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: JAS Jet Air Service France (JAS) (Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Gallois)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 5. August 2011 in der Sache REM 01/2008 für nichtig zu erklären, soweit

- darin festgestellt wurde, dass kein besonderer Fall gegeben sei, und

- der von dem Unternehmen JAS JET AIR SERVICE am 24. Januar 2008 gestellte Antrag auf Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von 1 001 778,20 Euro abgelehnt wurde;

- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Klagegründe:

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht, da die Kommission von hypothetischen Gründen ausgegangen sei.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte, da die Kommission von den nationalen Behörden nicht die Vorlage von Urschriften oder Kopien der vom Antrag auf Erlass erfassten Zollanmeldungen verlangt habe, obwohl diese Unterlagen belegten, dass eine Warenkontrolle vorgenommen worden sei.
3. Dritter Klagegrund: Keine ordnungsgemäße Untersuchung aufgrund der Umkehr der Beweispflicht, da die Kommission auf der Grundlage des Vorbringens der nationalen Behörden, dass die betreffenden Zollanmeldungen verschwunden seien, festgestellt habe, dass nicht nachgewiesen worden sei, dass die Zollverwaltung eine Warenkontrolle vorgenommen habe. Die Kommission könne dieses Säumnis der nationalen Behörden nicht der Klägerin zur Last legen.
4. Vierter Klagegrund: Verletzung von Art. 239 des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, da die Kommission den Anwendungsbereich des Begriffs „besonderer Fall“ eingeschränkt habe.
5. Fünfter Klagegrund: Sachliche Fehler und offensichtliche Beurteilungsfehler, da die Kommission das Vorliegen eines „besonderen Falls“ im Sinne von Art. 239 des Zollkodex verneint habe, obwohl der Fall der Klägerin ebenso gelagert sei wie der eines niederländischen Speditionsunternehmens, dessen Situation von der Kommission als „besonderer Fall“ eingestuft worden sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1).